

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Stiefenhofen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 10.11.2004

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Stiefenhofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

Eine Grabgebühr § 4

Bestattungsgebühren § 5

Sonstige Gebühren § 6

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte in Grabkammer 75,00 €
- b) eine Urnenreihengrabstätte 50,00 €.

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 82,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 55,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,00 €.

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt 80,00 €.

(3) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

- a) für Grabkammer 150,00 €
- b) für Urne 75,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

(3) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt 30,00 €.

(4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes beträgt 20,00 €.

(5) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 30,00 €. Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 20,00 €.

(6) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 20,00 €.

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Stiefenhofen
Stiefenhofen, 10.11.2004

Anton Wolf, 1. Bürgermeister

